

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

- I. **Es wird auf die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 07.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. **Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 zu weitergehenden Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zu Eindämmungsmaßnahmen

1. Einhaltung von Hygienevorschriften

- a) **Jedermann hat im Stadtgebiet Jena bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs etc.)

Diese Verpflichtung gilt für folgende Bereiche:

- **die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei denen sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einhalten lässt,**

- die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- das Betreten von geöffneten Verkaufsstellen,
- das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- das Betreten der Diensträume von Handwerkern und Dienstleistern,
- das Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
- das Betreten von Verkaufsständen von Wochenmärkten.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung in folgenden Bereichen:

- der Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch die Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
 - sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
 - wenn im Raum pro Person mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept besteht.
- generell im öffentlichen Raum, wo eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist.

Ausgenommen von den beiden vorgenannten Verpflichtungen ist in geschlossenen Räumen der private Wohnbereich und unter freiem Himmel das Bewegen im öffentlichen Raum von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Von der Verpflichtung nach I. Ziffer 1. Buchstabe a) sind Kinder bis zum Schuleintritt ausgenommen.

- b) Für geöffnete Einzelhandelsgeschäfte sowie für zulässige Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist, soweit es sich um geschlossene Räume handelt, pro 20 qm Verkaufsfläche nur einer Person Zutritt zu gewähren. Dies ist insbesondere durch geeignete Zugangskontrollen abzusichern.

2. Einzelhandelsgeschäfte, Handwerks- und Beherbungsbetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens

- a) Zugelassene Ausnahmen von zu schließenden Geschäften des Einzelhandels sind:
 - Stoffläden und Änderungsschneidereien
- b) Handwerksleistungen sind grundsätzlich zulässig. Nicht erlaubt sind haushaltsnahe Handwerksleistungen in Gebäuden mit Menschen, soweit es sich nicht um zwingende Notreparaturen handelt.
- c) In ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens gilt Folgendes:
 - Für therapeutische Maßnahmen am Menschen ist zusätzlich zu den erforderlichen Basishygienemaßnahmen, wie sie das Robert Koch-Institut empfiehlt, der indikationsgerechte und risikoadaptierte Einsatz der folgenden Schutzkleidung (Mund-Nase-Schutz, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) sicherzustellen.
Das Gesundheitsamt stellt den betreffenden Einrichtungen detaillierte Informationen zu den bereichs- und behandlungsspezifisch erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

3. Gastronomiebetriebe

- a) Betriebskantinen und -cafeterien sowie ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich zu schließen. Für Bedienstete kann Essen zum Abholen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Gastronomische Bereiche in Beherbergungsbetrieben, bis auf den weiter zulässigen Außerhausverkauf, sind zu schließen. Für Gäste kann ein Frühstück zum Abholen oder Lieferung auf das Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

4. Regelungen für Risikopersonen

- a) Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und innerhalb der letzten 14 Tage persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit in Jena zu betreten.
- b) Personen im Sinne von I. Ziffer 4. Buchstabe a) ist es im Stadtgebiet Jena darüber hinaus untersagt:
 - geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
 - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,
 - überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
 - Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.
- c) Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind, und sich in einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, gelten die Betretungsverbote unter I. Ziffer 4. Buchstabe b) für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr.
- d) Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen (auch wenn sie sich nicht im Ausland aufgehalten haben oder keinen bekannten persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde) ist es während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik (es sei denn, dass eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist) untersagt:
 - den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit betreten,
 - geöffnete Einzelhandelsgeschäfte zu betreten,
 - Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen,

- überdachte Verkehrsflächen von Einkaufszentren zu betreten,
- Verkaufsstände von Wochenmärkten zu betreten.

II. Ergänzende Anordnungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

1. Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

- a) Reiserückkehrer aus dem Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
- b) Personen nach II. Ziffer 1. Buchstabe a) mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

Krankheitssymptome im vorgenannten Sinne sind Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Sollte zudem während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die genannten Personen verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

2. Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- a) Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne gelten insbesondere für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung folgender Bereiche zwingend notwendig ist:
 - Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - Funktionsfähigkeit des Rechtswesens.
- b) Zu den begründeten Ausnahmefällen, für die auf Antrag eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt erteilt werden kann, können insbesondere berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen zählen:
 - Pflege (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege),
 - Produktherstellung oder Dienstleistungen im medizinischen und pflegerischen Bereich,
 - Katastrophenschutz,

- betriebsnotwendiges Personal der Wasser- und Energieversorgung, der Entsorgungswirtschaft oder Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
- c) Erforderlich bei Ausnahmen von Personen in bestimmten beruflichen Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden oder Patienten sichergestellt ist. Dies bedeutet insbesondere:
- unverzügliche Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
 - Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen,
 - kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen, sofern dies nicht unvermeidbar ist,
 - Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
 - strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
 - Veranlassung eines SARS-CoV-2-Tests bei Krankheitsymptomen im Sinne von II. Ziffer 1. Buchstabe b) und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

Eine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist; dies ist der Fall, wenn ein Erreichen der Arbeitsstätte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Kraftfahrzeug nicht möglich oder unzumutbar ist.

- d) Für Personen, die mit dem Lieferverkehr von Waren nach Jena zuständig sind, gilt ergänzend Folgendes:
- die Person trägt bei der Entladung im Stadtgebiet und Beladung im Ausland einen Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe,
 - es wird Kontakt zu Personen im Ausland vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - die Person desinfiziert sich vor dem Be- und Entladevorgang die Hände.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Fassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.04.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 26. April 2020.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Zur Begründung sei vorab wie folgt ausgeführt: Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 in der Gestalt der 1. Änderung vom 01.04.2020 ist bis zum 19.04.2020 gültig. Gleiches gilt für die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO. Zwischenzeitlich ist zudem die Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2020 (im Folgenden: ThürQuarantänemaßnVO) in Kraft getreten, ebenfalls gültig bis 19.04.2020.

Nach derzeitigem Kenntnisstand (Kabinettsbeschluss vom 15.04.2020) soll die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die bisherigen Regelungen sollen bis auf weiteres zunächst in der Woche ab dem 20.04.2020 bestehen bleiben. Ab dem 27.04.2020 sollen erste Lockerungen (Öffnung von Geschäfts- und Dienstleistungsbetrieben) erfolgen. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung des Landes ist wohl für den 18./19.04. geplant. Eine neue, auf die Thüringer Rechtsverordnung abgestimmte Allgemeinverfügung der Stadt Jena ist daher nicht fristgerecht möglich, da die Verordnung nicht bis zum 17.04.2020 vorliegt.

Zur Vermeidung eines rechtsfreien Raumes werden mit dieser Allgemeinverfügung daher zunächst die bisherigen Regelungen verlängert. Hinzu kommen bereits jetzt absehbare ergänzende Maßnahmen (20-Quadratmeter-Regelung für Verkaufsflächen und ähnliche) sowie vereinzelte geringfügige Anpassungen. Hierdurch wird die Durchgängigkeit der Schutzmaßnahmen (vor allem die Reichweite hygienischer Vorkehrungen, insbesondere die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung) auf dem bestehenden Niveau gewährleistet. Die Verlängerung erfolgt zunächst lediglich bis zum 26.04.2020. Nach Vorliegen der Thüringer Verordnung wird die Stadt Jena in einer aktualisierten Allgemeinverfügung die Jenaer Maßnahmen mit denen des Landes harmonisieren.

Ebenso soll nach derzeitiger Kenntnis die ThürQuarantänemaßnVO bis zum 04.05.2020 verlängert werden. Die Stadt Jena hat ihre eigenen entsprechenden Regelungen auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsverordnung angepasst, um Widersprüche zu vermeiden, aber die wesentlichen Kernmaßnahmen weiter abzudecken.

Die weitere Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die weitere Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](https://www.jena.de/corona) eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](https://www.jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 17. April 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

